

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	20.06.2013	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	26.06.2013	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	04.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Comeniusschule Bielefeld-Sennestadt
Betroffene Produktgruppe 11.03.01, Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Anpassung des Schulangebots der Schulform Förderschule an die geänderte Nachfrage
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan aktuell noch keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: 1. Die Comeniusschule nimmt zum Schuljahr 2013/14 keine neuen Schülerinnen und Schüler in die Primarstufe auf. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 20.05./14.06.1974 über die Beschulung der schulpflichtigen lernbehinderten Kinder aus Schloß Holte-Stukenbrock in der Comeniusschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt einvernehmlich zu beenden.
Begründung: <u>Vorbemerkung</u> Die Comeniusschule ist eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe und dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe I im Stadtbezirk Sennestadt. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30.05./16.04.1974 zwischen der damaligen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock und der Stadt Sennestadt hat die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock der Stadt Sennestadt die Aufgabe übertragen, die im Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wohnenden schulpflichtigen lernbehinderten Schüler/innen an der Comeniusschule in Sennestadt zu beschulen. Sie ermächtigte die Stadt Sennestadt, den Schulbezirk der Comeniusschule auf ihr gesamtes Gemeindegebiet auszudehnen. Die Stadt Bielefeld ist als Rechtsnachfolgerin der Stadt Sennestadt in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung eingetreten. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um 5 Jahre und gilt im Moment bis 31.07.2015. Die Laufzeit verlängert sich bis 31.07.2020, wenn nicht spätestens bis 31.07.2014 gekündigt oder zwischen den Vertragspartnern eine neue Regelung getrof-

fen wird.

Zu 1.)

Die Schülerzahl der Comeniussschule ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und beläuft sich im aktuellen Schuljahr auf 119 Schülerinnen und Schüler, davon nur noch 19 in der Primarstufe (Klassen 1 – 4) und 100 in der Sekundarstufe (Klassen 5 – 10). Die geringe Schülerzahl in der Primarstufe erfordert es bereits jetzt, die Jahrgänge 1 – 3 mit zusammen 11 Schülerinnen und Schülern in einer gemeinsamen Klasse zu unterrichten. Die heutigen 8 Schüler/innen des 4. Jahrgangs verlassen die Primarstufe zum 31.07.2013, Neuanmeldungen für die Primarstufe liegen gegenwärtig nicht vor.

Schulleitung und Schulaufsicht machen deutlich, dass mit dann nur noch 9 Schülerinnen und Schülern und entsprechend geringer Lehrerstellenzuweisung in der gesamten Primarstufe kein geordneter Unterrichtsbetrieb mehr möglich ist. Es ist geplant, die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler hinsichtlich des Wechsels in den Gemeinsamen Unterricht oder in die Einzelintegration an Grundschulen, hilfsweise zum Wechsel in eine andere Förderschule zu beraten. Die drei Sennestädter Grundschulen sind zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler bereit, die Schulverwaltung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat mitgeteilt, dass für eine Primarschülerin aus Schloß Holte-Stukenbrock zum Schuljahr 2013/14 eine Aufnahmemöglichkeit in den Gemeinsamen Unterricht einer dortigen Grundschule bestehen. Ein weiterer Primarschüler aus Schloß Holte wird zum kommenden Schuljahr in die Sekundarstufe der Comeniussschule wechseln.

Um der Schulleitung der Comeniussschule Planungssicherheit für das kommende Schuljahr zu geben und um zu vermeiden, dass nach erfolgreicher Umschulung dieser 11 Schülerinnen und Schüler erneut einzelne Schüler/innen für die nicht mehr funktionsfähige Primarstufe der Comeniussschule angemeldet werden (womit nach heutigem Kenntnisstand real nicht zu rechnen ist), bedarf es der Entscheidung gem. Ziff. 1 des Beschlussvorschlags.

Zu 2.)

Im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich plant das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW eine Änderung der Rechtsverordnung über die Mindestgröße von Förderschulen. Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. Förderschulen mit Förderschwerpunkten im Verbund (wie die Comeniussschule) soll eine Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern gelten. Schulen, die diese Mindestgrößen bei Inkrafttreten der geänderten Rechtsverordnung nicht erfüllen, sollen dann ab Schuljahr 2014/15 keine Schüler/innen mehr aufnehmen dürfen und müssen (auslaufend) schließen. Davon wäre auch die Comeniussschule betroffen, denn es ist abzusehen, dass diese Schule die Mindestgröße nicht mehr erreicht.

Das Inkrafttreten dieser Regelung ist terminlich noch nicht verbindlich abzusehen, weil das Gesetzgebungsverfahren für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz noch läuft.

Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die per Rechtsverordnung oder ggf. Schulträgerbeschluss zu treffende Entscheidung zur Schließung der Comeniussschule deutlich vor 2020 erfolgen muss, so dass eine weitere automatische Verlängerung der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 2015 um volle weitere 5 Jahre nicht in Betracht kommt und deshalb jetzt mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu verhandeln ist, wie und zu welchem Termin die seinerzeit vereinbarte Beschulung der lernbehinderten Kinder aus Schloß Holte-Stukenbrock in der Comeniussschule beendet wird.

Dr. Witthaus
Beigeordneter